

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birgel

Sitzungstermin: 18.06.2020
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Birgel, im Bürgerhaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 9

Vorsitz

Herr Elmar Malburg Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Andreas Crump

Herr Andre Esch ab TOP 3

Herr Jürgen Finnemann 1. Beigeordneter

Frau Jessica Gorges

Herr Peter Hutsch Beigeordneter

Herr Peter Michels

Herr Gerd Ostermann

Herr Manfred Rütz

Verwaltung

Herr Ingo Klinkhammer Protokollführung

Herr Winfried Schegner

Fehlende Personen:

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Birgel waren durch Einladung von Dienstag, dem 9. Juni 2020 auf Donnerstag, den 18. Juni 2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Fortschreibung des Forsteinrichtungswerkes der Ortsgemeinde Birgel - Auftragsvergabe
3. Ergänzungssatzung "An der Ley" gemäß § 34 BauGB - Aufstellungs- und Offenlagebeschluss
4. Auftragsvergabe Zufahrt Sportplatz
5. Auftragsvergabe Dachbauarbeiten Bürgerhaus Birgel
6. Vereinbarung erneuerbare Energien "Duppacher Rücken"
7. Informationen des Ortsbürgermeisters
8. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Grundstücksangelegenheiten
 - 10.1. Grundstücksangelegenheit 1 - Zusätzliche Zuwegung über den Dorfplatz
 - 10.2. Grundstücksangelegenheit 2 - Bauantrag Carport Müller
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Birgel vom 31. Januar 2020 ist allen Ortsgemeinderatsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- und Ergänzungswünsche vorgebracht.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 2: Fortschreibung des Forsteinrichtungswerkes der Ortsgemeinde Birgel - Auftragsvergabe Vorlage: 1-2938/20/05-211

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Birgel hat mit Beschluss vom 09.09.2019 festgelegt, dass die Fortschreibung des Forsteinrichtungswerkes für den Gemeindewald durch einen privaten Forstsachverständigen erstellt wird.

Nach der von der Verwaltung durchgeführten beschränkten Ausschreibung bzw. Preisanfrage sind zwei Angebote eingegangen:

Anbieter	€/ha	Angebotssumme brutto
Angebot I	49,94 €	13.823,09 €
Angebot II	47,00 €	13.009,32 €

Es ist darauf zu achten, dass der Zuschlag erst dann erteilt werden darf, wenn der Bewilligungsbescheid zum Förderantrag eingegangen ist.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Birgel beschließt, dass Anbieter II mit der Erstellung des Forsteinrichtungswerkes der Gemeinde zum Angebotspreis von 13.009,32 € beauftragt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Landeswaldgesetz übernimmt das Land bei der Aufstellung durch private Sachkundige die zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Kosten der Körperschaften in voller Höhe, jedoch ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 3: Ergänzungssatzung "An der Ley" gemäß § 34 BauGB - Aufstellungs- und Offenlagebeschluss Vorlage: 2-2336/20/05-210

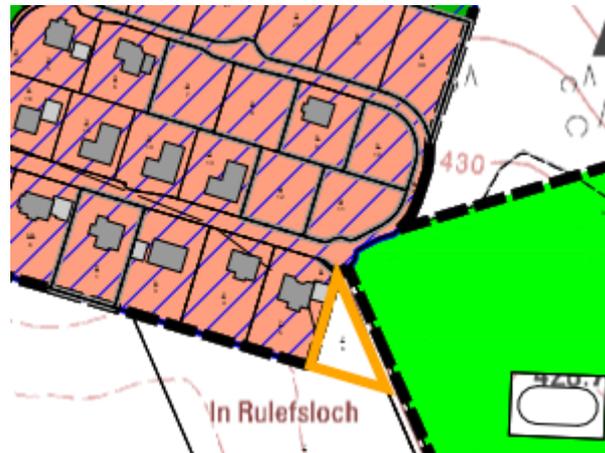
Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Birgel beabsichtigt, für das Grundstück Gemarkung Birgel, Flur 5, Flurstück 7/6 eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch eine sogenannte Innenbereichssatzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen

Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

Die v.g. Parzelle lag bereits vor Aufhebung des Bebauungsplanes „Auf Hardt – 6. Änderung“ im Jahre 2013 formell-rechtlich im Außenbereich der Gemarkung Birgel, sodass durch die Ergänzungssatzung hier erstmals Baurecht geschaffen werden soll (siehe nachstehender Auszug aus dem FNP).



Ein privater Kleinunternehmer erwägt, auf der Parzelle Flur 5, Flurstück 7/6 eine Lagerhalle zur Unterstellung seiner Fahrzeuge und Geräte zu errichten. Die Ortsgemeinde Birgel hatte bereits im Jahre 2017 einer Sondernutzung des angrenzenden Wirtschaftsweges Flur 5, Flurstück 3/23 zugestimmt.

Das Planungsbüro Böffgen, Reutlingen, wurde zwischenzeitlich durch den Investor mit der Erarbeitung einer Ergänzungssatzung beauftragt. Der Planentwurf liegt dem Rat in seiner heutigen Sitzung zur Beratung vor. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Auszug aus der Planurkunde ersichtlich.



Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Ergänzungssatzung „An der Ley“ aufzustellen und billigt gleichzeitig den in der heutigen Sitzung vorliegenden Vorentwurf.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem v.g. Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss entsprechend bekannt zu geben und anschließend die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitverfahrens werden durch den Grundstückseigentümer übernommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 4: Auftragsvergabe Zufahrt Sportplatz Vorlage: 2-2353/20/05-213

Sachverhalt:

Die Arbeiten zum Ausbau der Zufahrt zum Sportplatz wurde unter 5 Firmen beschränkt ausgeschrieben. Die Submission hat am 15.06.2020 im Rathaus Gerolstein stattgefunden.

Von den 5 angeschriebenen Firmen hat eine Firma nicht reagiert, eine Firma hat eine Teilnahme aus Kapazitätsgründen abgesagt, die Angebote der drei anderen Firmen sind nachstehend aufgeführt:

Firma Kohl Bau, Irrel	70.715,24 €
Bieter 2	70.835,87 €
Bieter 3	73.663,61 €

Beschluss:

Entsprechend des Vergabebewerbs in der Ausschreibung ermächtigt der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister, den Auftrag an die Firma Kohl-Bau Irrel zum Angebotspreis von 70.715,24 € zu vergeben. Zusätzlich wird der Auftrag für die Sanierung der Risse in der Bitumenschicht des Radweges (ca. 150 lfdm) zu den im günstigen Angebot angegebenen Einheitspreis 7,41 € netto / lfdm Pos. 1.2.90 an die Firma Kohl Bau vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt der Ortsgemeinde Birgel stehen für den Ausbau des Weges zum Sportplatz 60.000 Euro zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 5: Auftragsvergabe Dachbauarbeiten Bürgerhaus Birgel Vorlage: 2-2354/20/05-214

Sachverhalt:

Das Dach des Gemeindehauses ist undicht und muss dringend instandgesetzt werden. Ortsbürgermeister Malburg hat hierzu drei Firmen um Abgabe eines Angebotes angefragt. Eine Firma hat mitgeteilt, dass sie kein Angebot abgibt.

Folgende Angebote liegen vor:

Bieter 1	7.720,30 €
Bieter 2	8.884,18 €

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat sieht die durchzuführenden Maßnahmen als erforderlich an und ermächtigt den

Ortsbürgermeister, den Auftrag an die mindestfordernde Firma Lothar Husch aus Reuth zum Angebotspreis von 7.720,30 € zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt für das Jahr 2020 sind für die Abdichtung des Daches am Gemeindehaus 9.000 € eingestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 6: Vereinbarung erneuerbare Energien "Duppacher Rücken" Vorlage: 2-2348/20/05-212

Sachverhalt:

Die Nachbargemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller haben ein gemeinsames Interesse daran, dass im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ in ihren Gemarkungen Vorrangflächen für Windkraft ausgewiesen werden.

Als besonders geeignet erscheint der Höhenzug „Duppacher Rücken“, der sich über alle 5 Gemarkungen erstreckt.

Die Ortsbürgermeister*in der genannten Gemeinden haben in den letzten Wochen intensiv über eine Zusammenarbeit beraten und als Ergebnis eine Vereinbarung erarbeitet, in der insbesondere die Verteilung möglicher Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen geregelt werden soll.

Der Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Beratung dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen und die Verteilung möglicher Pachteinahmen unter den beteiligten Gemeinden grundsätzlich zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 7: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

- Die Einwohnerversammlung am 11. März 2020 war gut besucht. Über alle aktuellen Themen wurde umfassend informiert.
- Die Anmeldung über die Verbandsgemeinde beim kreisweiten Projekt „Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik“. Jedoch nach Rücksprache mit innogy wird die Umstellung der gesamten Ortslage im Zuge der diesjährigen Wartung vollzogen.
- Leader-Förderung durch Kreisverwaltung (max. 2.000 € für ein Projekt). Aufgrund der aktuellen Lage sowie kein Treffen der Rentnertruppe und Anmeldefrist 8. April 2020 wurde kein Projekt angemeldet.
- Information zum Schreiben des Forstamtes „Der Wald im Klimastress“ sowie Teilnahme an der Bildung eines Verkaufspools für Holz aus Zwischenlagern;
- Einweisung und Wasserleitung „Hochbehälter Hillesheim – Pumpwerk Birgel“ am 20. April 2020. Das Teilstück „Wirtschaftsweg Caspers – PW Birgel“ wird voraussichtlich im Sommer begonnen. Ausführende Firma: HTI Daun;
- Anfrage bei Verbandsgemeinde, dass bitte die Friedhofsgebühren zum nächsten Haushalt neu kalkuliert

werden. Soweit Corona es zulässt, Ende September. Eventuell noch dieses Jahr, ansonsten wird es später erfolgen.

- Ausbau B 421 – Info über die Verkehrsführung der Baumaßnahme des Landesbetriebes Mobilität;
- Problematik Madenbefall der Bioabfallsammelcontainer am Feuerwehrgerätehaus;
- Coronavirus – Vermietung der gemeindlichen Einrichtungen;
- Info über das Schreiben des Elternausschusses und Fördervereins des Kindergarten Lissendorf vom 13. Juni 2020 hinsichtlich der Arbeiten an den Außenanlagen;

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 8: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

In öffentlicher Sitzung wurden keine Anfragen gestellt.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 26.06.2020

.....
gez. Elmar Malburg
Elmar Malburg
(Vorsitzender)

.....
gez. Ingo Klinkhammer
Ingo Klinkhammer
(Protokollführer)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat hat am2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 13 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat hat am2020 die öffentliche Auslegung der Satzung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Satzung mit Begründung einschließlich der Textfestsetzungen hat in der Zeit vom bis2020 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am2020 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert worden.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung des Rates vom2020. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Rat hat am2020 den Satzungsentwurf gem. § 10 BauGB i.V.m. § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz als Satzung beschlossen.

Birgel, den2020
(Siegel)

.....
Der Ortsbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Planung mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Planung werden bekundet. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung wird gem. § 10 (3) BauGB angeordnet.

Birgel, den2020
(Siegel)

.....
Der Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte gem. § 10 Abs. 3 BauGB am2019. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 44, 214, 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Birgel, den2020
(Siegel)

.....
Der Ortsbürgermeister



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP mit Stand II. Quartal 2020

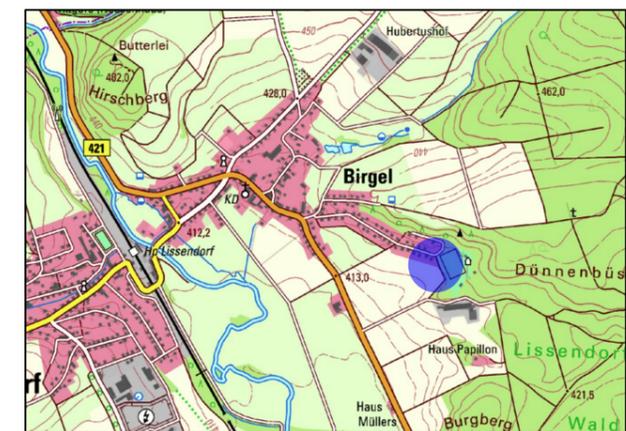
PLANZEICHEN

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

PLANZEICHEN ALS HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Gebäudebestand, Haupt- und Nebengebäude, Hausnummer

Flur-, Flurstücks- und Nutzungsgrenze, Grenzpunkt, Flurstücksnummer



§ 5.6 LAGEPLAN
(Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Gemarkung: Birgel Flur: 5 Flurstück: 7/6



Ortsgemeinde Birgel Verbandsgemeindeverwaltung Kyllweg 1 54568 Gerolstein 06591/ 13-0 rathaus@gerolstein.de	Dipl.-Ing. Erik Böffgen Stadtplaner (AK RP, BW) Mittnachtstraße 62 72760 Reutlingen 07121/ 8976182 boeffgen@t-online.de	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

SATZUNG DER ORTSGEMEINDE BIRGEL

Ergänzungssatzung "An der Ley" (gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Die Ortsgemeinde Birgel erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) sowie aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Birgel, Bereich "An der Ley" werden gemäß den im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen neu festgelegt. Der Lageplan (§ 5.6; Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Kataster-Verwaltung Rheinland-Pfalz) mit den Verfahrensvermerken ist Bestandteil dieser Satzung.

1. Der Grundstücksteil, der sich im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1: 500) innerhalb der Umrandung befindet, liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Birgel.
2. Ist aus der beiliegenden Karte die Grundstücksgrenze nicht eindeutig abzulesen oder aufgrund der Plangrundlage falsch wiedergegeben, bezieht sich die Abgrenzung des Innenbereichs auf das gesamte Grundstück, das an der Erschließungsstraße liegt. Bei Grundstücken mit anschließender landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Nutzungen gilt eine Bebauungstiefe entsprechend der umliegenden Grundstücksnutzung.

§ 2 ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den in § 3 genannten Festsetzungen, im Übrigen nach § 34 BauGB.
2. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Rahmen dieser Ergänzungssatzung wird folgende Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen: Flurstück 7/6, Flur 5, Gemarkung Birgel.

Für die Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegenden Grundstücks werden auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. §§ 1a und 9 Abs. 1 BauGB planungsrechtliche Festsetzungen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) getroffen:

- Innerhalb der verbleibenden Baufläche ist pro 200 m² angefangene Grundstücksfläche mindestens 1 Baum standorttypischer bzw. hitze- und trockenheitsresistente Arten (auch

Obstbäume) zu pflanzen. Die im Landesnachbarrechtsgesetz genannten Pflanzabstände zu benachbarten Flurstücken sind einzuhalten (§ 44 Nr. 1 bzw. 2 LNRG).

- Die Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen, wie z.B. wassergebundene Decken, Schotterrasen, Rasenpflastersteine mit mind. 10 % Fugenanteil. Andere Flächenbefestigungen sind nur dann zulässig, wenn es ihre Zweckbestimmung erforderlich macht (§ 10 Abs. 4 LBauO).

§ 4 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Birgel, den2020

.....
Der Ortsbürgermeister

§ 5 ANLAGEN

§ 5.1 Begründung

Ein privater Kleinunternehmer erwägt, auf der ihm benachbarten Parzelle Aufstell- und Unterbringungsmöglichkeiten für betrieblich benötigte Fahrzeuge zu schaffen. Das Grundstück am Ende der Ortslage wird zwar diesbezüglich seit mehreren Jahren genutzt, doch erfordern die beabsichtigten baulichen Nebenanlagen teilweise eine bauordnungsrechtliche Genehmigung nach der LBauO.

Da der Parzelle auch schon vor Aufhebung des Bebauungsplans "Auf Hardt – 6. Änderung" im Jahr 2013 die Qualität von baureifem Land und Bauerwartungsland nach dem FNP fehlte, soll mit einer sogenannten Innenbereichssatzung das notwendige Planungsrecht geschaffen werden. Eine Wohnbebauung bzw. deren Erweiterung ist nicht vorgesehen, allerdings eine gärtnerische, wohnumfeldnahe Gestaltung nicht baulich beanspruchter Bereiche.

Im Zuge der Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (gem. § 35 BauGB) in den bebauten Ortsteil werden Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht, die hinsichtlich Vermeidung und Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB) der sog. Eingriffsregelung unterliegen. Zu den wesentlichen Auswirkungen der Satzung (gem. § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB) zählt die Überplanung einer bereits wohnbaulich vorgeprägten Garten- und Freifläche von weniger als 550 m², aus der ein potentielles Eingriffs-/ Ausgleichsdefizit (Versiegelung des Bodens) resultiert (§ 5.5 – Fachbeitrag Naturschutz).

Auf über naturschutzfachliche hinausgehende städtebauliche Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. Art und Maß der baulichen Nutzung) wird hingegen verzichtet, da die prägende Wirkung der umgebenden Bebauung einen ausreichenden Maßstab für die Beurteilung von Vorhaben nach § 34 BauGB ermöglichen. Zudem betreffen die Bauabsichten lediglich Nebengebäude, wie bspw. Garagen, Carports, Schuppen oder ähnliches.

§ 5.2 Planungsrecht

Diese Ergänzungssatzung wird nach § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Die Planung bezieht sich auf eine Bestandssituation, in deren Umgebung eine weitere städtebauliche Verdichtung bzw. Nutzungserweiterung nach den Zulässigkeitsmaßstäben und -kriterien des § 34 BauGB praktisch nicht gegeben ist. Mit der Wahl des vereinfachten Verfahrens sind zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht gemäß § 17 Abs. 1 UVPG nicht. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein bauplanungsrechtliches Vorhaben (städtebauliches Vorhaben), das die in der Anlage 1 zum UVPG genannten Schwellenwerte (Größen-/ Leistungswerte; gem. § 19 Abs. 2 BauNVO) unterschreitet. Es löst somit weder die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen, noch standortbezogenen Vorprüfung aus.
2. Nach dem derzeitigen Stand liegen zudem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete i.S.d. BNatSchG) vor. Von einer Umweltprüfung bzw. auf Erstellung eines Umweltberichts wird mit Verweis auf § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

§ 5.3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Bodenschutz, Altlasten, Geologie und Hydrologie: Das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärischer Altstandorte sowie gewerblich-industrieller Altstandorte kann nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Auswertungsfehler oder Abweichungen (z.B. aufgrund zwischenzeitlich geänderter Flurbezeichnungen) auftreten. Eine

systematische Erhebung von bergbaulichen Altablagerungen (Halden) oder Standorten von Schadensfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegt nicht vor. Bei den Planungen sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, im Sinne des § 1 BauGB, gewährleistet sein. Auf den "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" wird hingewiesen. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Zum Schutze des (Mutter-)Bodens sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. der DIN 18915, bei der Abwicklung von Bauarbeiten die DIN 18920 sowie aus ingenieurgeologischer Sicht weitere Anforderungen an den Baugrund (DIN 19731, 4020, 4124) zu beachten. Bei Boden- und Gründungsarbeiten ist bei Bedarf ein entsprechendes Boden- und hydrologisches Gutachten auch im Hinblick auf die Grundwasserverhältnisse (auch evtl. Hang-/ Schichtenwasser) und die Regenwasserversickerung einzuholen (DIN 1054, 1986/2).

Elektrizitätsleitungen: Für ggf. vorhandene bzw. noch zu verlegende, unterirdische 0,4- und 20-kV-Kabel sowie Kabel und Maste der Straßenbeleuchtung ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Anpflanzungen sind mit dem Versorger (RWWE) abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten/vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" einzuhalten.

Ver- und Entsorgung, Erschließung: Der Ergänzungsbereich bezieht sich einzig auf eine Parzelle, welche in funktionaler Erweiterung mit entsprechenden technischen Medien über das benachbarte Flurstück 7/5 erschlossen ist. Zusätzliche Maßnahmen oder Verlegearbeiten insbesondere in öffentlichen Grundstücksflächen sind nicht erforderlich.

Landwirtschaft/ Immissionen: Zum Schutze der Wohnnutzung vor Geruchsmissionen im Dorfgebiet wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Gerüche im dort üblichen Rahmen hinzunehmen sind (BVerwG, 14.01.1993). Hinsichtlich möglicher Geräuschemissionen sind die Orientierungswerte einschlägiger Regelwerke (z.B. DIN 18005) zu berücksichtigen. Relevante Betriebsgeräusche sind im Plangebiet, mit Ausnahme zeitweiligen Auftretens von Sportplatzlärm, nicht feststellbar.

Naturschutz: Das Plangebiet liegt im "Naturpark Vulkaneifel" (NTP-072-003). Mit der Landesverordnung vom 07.05.2010 gelten für das Gebiet definierte Schutzzwecke und -bestimmungen (§§ 5, 8). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung sind nur solche Flächen nicht Bestandteil des Schutzgebiets, die im Geltungsbereich eines Bauleitplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB liegen.

Kosten: Im Zuge des Verfahrens entstehen Kosten für ingenieurtechnische Planungen, welche vom Grundstückseigentümer übernommen werden. Kommunale Folgeinvestitionen sind nicht zu erwarten.

§ 5.4 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.d.F. der Bek. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG) vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57)

Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl 2006, S. 447)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG), vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl 1970, 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Kartenserver: u.a. LANIS, LGB-RLP (05/2020)

Landesverordnung über den "Naturpark Vulkaneifel" vom 07.05.2010

Sonstige, im Text benannte DI-Normen (DIN), Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

§ 5.5 Naturschutzfachliche Bewertung (Fachbeitrag Naturschutz)

ASPEKT	AUSPRÄGUNGEN, BINDUNGEN
Relief/ Freiflächenstruktur	eben; Grundstück bereits wohnbaulich genutzt und gestaltet (bauliche Nebenanlagen/ Zufahrt, Hecken/ Einfriedungen, Einzelgehölze, Rasenfläche) Teil eines zusammenhängenden Wohngebiets; östlich Landwirtschaftsweg, südlich offene Feldflur
Boden (lt. LGB-Online)	silikatisches Festgestein des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges, Teilraum "Buntsandsteingebiet Oberbettingen"; mittlere bis mäßige Durchlässigkeit (im natürlichen Zustand)
Wasser, Gewässer	keine Oberflächengewässer vorhanden
Arten/ Lebensräume	allgemeine; insgesamt anthropogen überprägt
Landschaftsbild/ Erholungsfunktionen	Landschaft "Kyll-Vulkaneifel; keine besondere Erholungsfunktion, keine besonders schützenswerten Landschaftsbildelemente
Klima/ Luftgüte/ Ruhe	keine besonderen Funktionen bzw. allgemeine Einschränkungen durch Landwirtschaftsbetriebe
Schutzgebiete	Lage im Naturpark Vulkaneifel
Biotope (§ 30 BNatSchG, § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 LNatSchG)	keine (LANIS, II/2020)
Planungs- und rechtliche Vorgaben	
• LEP IV	landesweit bedeutsame Bereiche: Erholung und Tourismus; Grundwasserschutz
• Regionaler ROPI (ROPneu/E)	Landwirtschaftsfläche; Schwerpunkt der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung); Wasserschutzgebiet
• FNP	Fläche für die Landwirtschaft
• LP (Ziele/ Maßnahmen)	keine besonderen
Beurteilung und Empfehlungen	
Versiegelbarkeit	Baufläche 220 m ² entsprechend ca. 545 m ² Grundstücksgröße bei GRZ 0,4
Eingriffsrisiko	sehr gering bei Boden/ Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild/ Erholung

Minimierungsmaßnahmen	Verwendung wasserdurchlässiger Flächenversiegelungen; Brauchwassernutzung über Zisternen/ Niederschlagswasserbewirtschaftung in flachen Mulden; Verzicht auf Stoffeinträge
Kompensation/ Ausgleich	Pflanzung von mindestens 1 Baum standorttypischer bzw. hitze- und trockenheitsresistente Arten oder Obstbäumen pro 200 m ² angefangene Grundstücksfläche

Erläuterung

Angesichts von Vorprägung und der sehr geringen flächenhaften Dimension des Eingriffs wird beim Planvorhaben nicht vom Tatbestand eines erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft i.S.d. § 9 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 1 der zugehörigen Landesverordnung ausgegangen. Nach Überprüfung der naturräumlichen Vorort-Situation und nach Abschätzung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen im Zuge des Planverfahrens wird auf die Festsetzung weiterer Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen insoweit verzichtet.

Zwar lässt die Erhöhung des Versiegelungsgrades bau-, anlage- und betriebsbedingte Funktionsverluste des Naturhaushaltes erwarten, doch bedingt die Realisierung des Planvorhabens abschätzbar keine erheblichen Eingriffe seitens der Schutzgüter Boden und Wasser (Grund-/ Oberflächenwasser), Arten/ Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere), Erholungsfunktionen, Klima/ Luftgüte/ Ruhe sowie Landschaftsbild. Die künftig baulich nutzbare Grundstücksfläche besitzt diesbezüglich nur eine relativ geringe ökologische Wertigkeit. Mögliche Ausstrahlungen auf Wirkungsgefüge und Funktionen des Verbunds benachbarter Biotope und Schutzregime (u.a. FFH, NSG) sind unter Berücksichtigung des status quo künftig nicht als erheblich, bzw. Verluste aufseiten der derzeitigen Biotopausstattung als gering einzustufen.

Nach Festsetzung und planungsrechtlicher Sicherung der Maßnahmen verbleibt somit kein flächenhaftes Eingriffs-/ Ausgleichsdefizit.



Ortsgemeinde Birgel
 Malburg Elmar

Bahnhof 5B

D - 54587 Birgel

Datum: 06.12.2019
 KundenNr.: 10600
 Telefon: 06597/960979

Angebot A 5944

Wir danken für Ihre Anfrage und unterbreiten nachfolgendes Angebot.
 Die Ausführung der Arbeiten erfolgt nach VOB.

Pos.	Anzahl	Einh.	Bezeichnung	EPreis/Euro	GPreis/Euro
1	250	m ²	Arbeits- und Schutzgerüst aus Alu-Rohrrahmen nach den Vorschriften der Bau-BG, für die Dachdeckerarbeiten auf- und abbauen (Ankerlöcher in der Außenwand werden versiegelt)	5.60	1.400,00
2	22	m	Arbeits und Schutzgerüst, Gerüstkonsolen für die Dauer der Gerüststandzeit auf und abbauen.	5.60	123,20
3	22	m	Schutzfangnetze am Arbeitsgerüst nach den Vorschriften der Bau-BG liefern und montieren, als Zulage	4.70	103,40
4	33	m ²	Dachfläche nach den Vorschriften der TRGS 519 abdecken und entsorgen	18.60	613,80
5	22	lfdm	Schneefang demontieren und nach den Abdichtungsarbeiten erneut montieren	21.00	462,00
6	22	m	Traubblech demontieren, einschließlich Entsorgung	4.20	92,40
7	33	m ²	Trenn und Ausgleichschicht mit einer Lage G 200 DD herstellen, einschließlich Meschanischer Befestigung auf vorhandener Schalung	7.45	245,85
8	33	m ²	Flachdachabdichtung mit einer Lage Sikaplan-Folie 2,3 mm Typ RV/S herstellen	53.00	1.749,00
9	22	m	Traubblech mit einem Sikaplan- Verbundblech 1,4 mm Typ R herstellen, als Zulage	18.00	396,00
10	22	lfdm	Übergangsblech aus Alu-anthrazit liefern und montieren	33.00	726,00
11	36	St.	Schneefangstützen eindichten, als Zulage	16.00	576,00
12		Std.	Facharbeiterstundenlohn für unvorgesehene und zusätzliche Arbeiten	51.00	
				Euro	6.487,65
				Euro	1.232,65
				Euro	7.720,30

Mehrwertsteuer 19 % auf Euro 6.487.65
 Gesamtpreis

Das Angebot ist gültig bis zum 03.06.2020.

Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken

über die Verteilung möglicher Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für die Errichtung von Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien in den Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller

Präambel

Vertragspartner sind gem. den jeweiligen gültigen Gemeinderatsbeschlüssen die:

Ortsgemeinde **Birgel**, vertreten durch Ortsbürgermeister Elmar Malburg
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Ortsgemeinde **Gönnersdorf**, vertreten durch Ortsbürgermeister Walter Schmidt
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Ortsgemeinde **Lissendorf**, vertreten durch Ortsbürgermeister Rudolf Mathey
durch Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Ortsgemeinde **Steffeln**, vertreten durch Ortsbürgermeisterin Sonja Blameuser
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Ortsgemeinde **Schüller**, vertreten durch Ortsbürgermeister Guido Heinzen
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Die Ortsgemeinden Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller sind daran interessiert, gemeindeeigene Flächen innerhalb der Gemarkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen durch Verpachtung an geeignete Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen. Die Ortsgemeinde Birgel schließt sich mit ihren gemeindeeigenen Flächen auf der Gemarkung Lissendorf hier an.

Voraussichtlich ist von der anstehenden Teilfortschreibung des „Flächennutzungsplanes Erneuerbare Energien“ die Darstellung von entsprechende Sonderflächen auf den Gemarkungen/Flächen der Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf Schüller und Steffeln auszugehen. Als besonders geeignet wird der Bereich „Duppacher Rücken“ angesehen.

Unabhängig von den endgültigen Ausweisungen in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ möchten die benachbarten Gemeinden bereits heute eine Regelung vereinbaren, wie die Einnahmen aus der Verpachtung gemeindeeigener Flächen im Sinne eines gerechten Vorteils- und Lastenausgleichs verteilt werden sollen, falls es zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich „Duppacher Rücken“ kommen sollte.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt im räumlichen Sinne für Pachteinnahmen, die für gemeindeeigene Grundstücke in den Gemarkungen/Flächen Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller, soweit diese im Bereich „Duppacher Rücken“ liegen, durch die Windenergienutzung erzielt werden können.

Die betreffende Fläche hat eine Gesamtgröße, geschätzt von circa 272 Ha. (Anlage 1 Kartenausschnitt 1:15000 mögliche Potentialfläche)

Unter der Berücksichtigung des von der Solidargemeinschaft festgelegten bzw. ausgesuchten Projektierers und dessen Auswertung über die nutzbare Windkraftfläche erfolgt dann in diesem Bereich eine parzellengenaue Feststellung / Auflistung über die Eigentumsverhältnisse der Ortsgemeinden.

- (2) Als Pachteinnahmen gelten, die in den Pachtverträgen mit den Anlagenbetreibern vereinbarten, regelmäßigen Pachtzahlungen (Nettobeträge) für die unmittelbaren Standorte der Energieerzeugungsanlagen. Als Pachteinnahme im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere nicht: einmalige Zahlungen, die aus Anlass des Vertragsabschlusses gezahlt werden, z.B für Wegenutzungs und Leitungstrassenentschädigungen, Pachtzahlungen für Grundstücke, auf den Nebenanlagen (z.B. Verteileranlagen, Umspannwerke) errichtet werden.
- (3) Vereinbarungen mit Privateigentümer über Flächen, die für den Bau von Windenergieanlagen für die Gemarkungsgemeinde erforderlich sind, hat die jeweilige Gemarkungsgemeinde zu treffen im Sinne der Gemeinschaft. Mögliche Zahlungen an Private gehen ausschließlich zu Lasten der jeweiligen Gemarkungsgemeinde.

§ 2 Pachtverteilungsschlüssel

Die Pachteinnahmen werden zwischen allen vertragsbeteiligten Gemeinden nach den folgenden 3 Kriterien, welche jeweils zu einem 1/3 der Pachteinnahmen besteht, verteilt:

- (1) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet
- (2) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt.
- (3) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der nutzbaren Windparkfläche der Ortsgemeinden aufgeteilt. Diese parzellengenaue Flächen der Gemeinden, werden nach der Auswahl des Projektierers ermittelt. Bis dahin wird die mögliche Windparkfläche Fläche von 272 ha (Anlage 1) angenommen.

§ 3 Abwicklung

- (1) Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich bzw. mit in wesentlichen Punkten gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.
- (2) Die vereinbarten Pachtzahlungen sind von den Anlagenbetreibern an die Kasse der Verbandsgemeinde Gerolstein zu Gunsten der jeweiligen Gemeinde zu leisten. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Berechnungen und Verteilungen bzw. Umbuchungen gemäß § 2 vorzunehmen. Jede Ortsgemeinde erhält vom Betreiber eine detaillierte Abrechnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Berechnungen etc. im Sinne von Abs. 2 sind bis spätestens 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzunehmen.

§ 4 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.

Die beteiligten Ortsgemeinden werden sich zeitnah, nach Ratsbeschluss der einzelnen Ortsgemeinden zu dieser Rahmenvereinbarung, für einen Projektierer entscheiden, der die Entwicklung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Erneuerbare Energien" begleitet.

Die Laufzeit des Vertrages tritt erst mit dem Tag der Verpachtung der Flächen an den Anlagenbetreiber in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Während der Laufzeit des Vertrages ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien gefordert wird.
(§ 5 Beschlüsse/Abstimmung)

§ 5 Beschlüsse/Abstimmungen

Sollten im Rahmen der Solidargemeinschaft Abstimmungen erforderlich werden, erfolgen diese in Stimmenmehrheit (je Gemeinde 1 Stimme)

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgen haben.
- (2) Sofern eine gesetzliche Änderung eintreten sollte, wonach die Einnahmen aus der Standortverpachtung bei der Berechnung der Umlagen von dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) zu berücksichtigen sind, ist diese Rahmenvereinbarung neu zu verhandeln.

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen / Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Jede beteiligte Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Eine weitere Ausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

Birgel, den _____
Für die Ortsgemeinde Birgel

Birgel, Ortsbürgermeister

Gönnersdorf den _____
Für die Ortsgemeinde Gönnersdorf

Gönnersdorf, Ortsbürgermeister

Lissendorf den _____
Für die Ortsgemeinde Lissendorf

Lissendorf, Ortsbürgermeister

Steffeln den _____
Für die Ortsgemeinde Steffeln

Steffeln, Die Ortsbürgermeisterin

Schüller den _____
Für die Ortsgemeinde Schüller

Schüller, Ortsbürgermeister